

## LESEFASSUNG

# SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IN DER STADT BAD BRAMSTEDT

## (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG)



## INHALT

§ 1 ALLGEMEINES .....	3
§ 2 GRUNDSTÜCK UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER .....	3
§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT .....	3
§ 4 BEFREIUNG VOM ANSCHLUSSZWANG .....	4
§ 5 BENUTZUNGSZWANG.....	4
§ 6 BEFREIUNG VOM BENUTZUNGSZWANG .....	5
§ 7 ART DER VERSORGUNG .....	5
§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	5
§ 9 ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL, ZWANGSMITTEL .....	6
§ 10 GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL.....	6
§ 11 INKRAFTTRETEN .....	6



## **SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IN DER STADT BAD BRAMSTEDT (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt am 12.12.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Stadt Bad Bramstedt ist die öffentliche Wasserversorgung gem. § 2 der Gemeindeordnung als Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt durch die „Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH“, nachfolgend „Stadtwerke“ genannt. Für den Anschluss an die Anlagen der Stadtwerke und deren Benutzung gelten die nachfolgenden Regelungen.

### **§ 2 GRUNDSTÜCK UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche Festlegungen sind zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gehen auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Bramstedt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke und die Belieferung mit



# LESEFASSUNG

Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung sowie den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Stadtwerken zu verlangen.

2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
  - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundskizze beizufügen.
  - b) Den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.
  - c) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll.
  - d) Die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum mit zu übernehmen.
3. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

## § 4 BEFREIUNG VOM ANSCHLUSSZWANG

Von der Verpflichtung zum Anschluss und Abschluss des Versorgungsvertrages wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen, die diesen zur Entscheidung an die Stadt Bad Bramstedt weiterleitet. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 5 BENUTZUNGSZWANG

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Zur Bedarfsdeckung sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke verpflichtet. Auf Verlangen der Stadt Bad Bramstedt haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Einhaltung der Vorschriften zu sichern.



## § 6 BEFREIUNG VOM BENUTZUNGSZWANG

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer von der Stadt Bad Bramstedt auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Die Stadt Bad Bramstedt kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen, die diesen dann an die Stadt Bad Bramstedt zur Entscheidung weiterleitet. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden,
4. Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 7 ART DER VERSORGUNG

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch Allgemeine Wasserlieferungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) und Entgeltregelungen der Stadtwerke auf der Grundlage der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 684) geregelt.

## § 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Entgegen § 3 dieser Satzung gegen den Anschlusszwang verstößt,
- Entgegen § 5 dieser Satzung gegen den Benutzungszwang verstößt,
- Entgegen § 6 dieser Satzung den Stadtwerken vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.



# LESEFASSUNG

- Oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9 ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL, ZWANGSMITTEL

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, Funktionen und Personen in der maskulinen Form genannt sind, gelten diese selbstverständlich auch in der femininen Form.

## § 11 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Bramstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung des Grundstücks mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Bramstedt vom 16.12.1996 und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) und die Abgabe von Wasser in der Stadt Bad Bramstedt in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 22.12.1993 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 13.12.2001

L.S.

In Vertretung

gez. Burkhard Müller  
1.Stellvertreter des Bürgermeisters

